

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 15.

Stettin, den 8. Juli 1933.

65. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 107.) Zusammensetzung der einstweiligen Ausschüsse. — (Nr. 108.) Rundfunkansprache des Herrn Staatskommissars. — (Nr. 109.) Urlaubssperre für die Superintendenten und Geistlichen. — (Nr. 110.) Ernennung von Unterbevollmächtigten. — (Nr. 111.) Änderung des Artikels II § 1 der Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbefolgung vom 20. Januar 1922 (RGBl. S. 127). — (Nr. 112.) Familienforschung. — (Nr. 113.) Kreisakung gemäß Artikel 41 Abs. 3 Bl. — (Nr. 114.) Kirchensammlung für die Auslandsdiaspora. — (Nr. 115.) Jahrestagung des Pommerischen Provinzialverbandes für Kindergottesdienst vom 19.—21. August 1933 in Stolp. — (Nr. 116.) Steuerabzug vom Arbeitslohn und Einbehaltung der Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Der Bevollmächtigte
des Staatskommissars für die Evangelischen
Kirchen Preußens
im Bereich der Kirchenprovinz Pommern,
Stettin, Evangelisches Konsistorium.

Stettin, den 5. Juli 1933.

(Nr. 107.) Zusammensetzung der einstweiligen Ausschüsse.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich zu Ziffer 3 meiner Ausführungsbestimmung zu der Notverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. Juni 1933 über die einstweilige Ordnung der kirchlichen Verwaltung (K. A. Bl. Nr. 14 Seite 130 Nr. 103) auf folgendes hin:

Die geschäftsführenden Ausschüsse in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen werden **ausschließlich** von mir bzw. meinem Beauftragten ernannt. Damit ist ihre Zusammensetzung auf den Kreis der ernannten Personen beschränkt. Irgendwelche dritte Personen, z. B. Patron, Patronatsälteste, nicht den Vorsitz führende Geistliche, sind nicht berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

Der Vorsitzende der Ausschüsse hat Beschlüsse, soweit sie gemäß Ziffer 3 meiner oben bezeichneten Ausführungsanweisung nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Patronat zu genehmigen sind, daher unverzüglich dem Patron in beglaubigter Abschrift zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung vom Patronat verweigert, so ist, wie bisher, nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

Thom.

Tgb. B. Nr. 43.

Der Bevollmächtigte
des Staatskommissars für die Evangelischen
Kirchen Preußens
im Bereich der Kirchenprovinz Pommern,
Stettin, Evangelisches Konsistorium.

Stettin, den 5. Juli 1933.

(Nr. 108.) Rundfunkansprache des Herrn Staatskommissars.

Nachstehende Rundfunkansprache des Herrn Staatskommissars wird auf Anordnung des E. D. K. hiermit zur Kenntnis gebracht:

Ansprache des Herrn Staatskommissars.

Am 27. Juni sprach der Staatskommissar des Preussischen Kultusministeriums für die Neuordnung der Angelegenheiten der preussischen Landeskirchen über den Deutschlandsender und führte folgendes aus:

Es war von seiten des Staates nicht möglich, länger der Zerreiung des Volkes zuzusehen, wie sie sich in dem unseligen Streit ber die Reichsbischofsfrage zeigte. Eine solche Gefhrdung der durch Adolf Hitler geschaffenen Volkseinheit war und ist nicht nur im Interesse des Staates, sondern gerade auch im Interesse der Kirche und des wichtigsten Teiles der Kirche, nmlich des Kirchenvolkes, unertrglich. Gerade weil es sich um den Schutz des Eigenlebens und der Eigengesetzlichkeit der Kirche, als der Form religisen Geschehens und religiser Kultur handelt, mu fr den Bereich der Kirche eine volle Freiheit der Entwicklung und Entfaltung nach dem ureigenen inneren Wesen der Kirche gewhrleistet sein. Die Fhrung der Kirche stand diesen groen und ernsten Fragen und Aufgaben mit wenig Verstndnis gegenber. Dem Kirchenvolke blieb vorenthalten, was sein ureigenes Recht war, nmlich zu fordern, in unangetasteter Eigenart als lebendige Kirche in den groen Aufbau Deutschlands einbezogen zu werden. Das Vorgehen des Staates in der Kirchenfrage bedeutet deshalb nicht einen Eingriff des Staates in das religise Leben. Der Staat fhlte vielmehr die Verpflichtung, helfend und ordnend einzugreifen, um die Voraussetzungen fr eine Regelung der kirchlichen Fragen zu schaffen. Das Kirchenvolk und die Kirchen sollen nach Schaffung dieser ueren Voraussetzungen in eigener Selbstndigkeit die Form und den Inhalt ihres religisen Lebens bestimmen.

Zu der ersten Sorge des Staates um die Gefhrdung der Kirche und des Volkes trat nun hinzu, da die evangelische Landeskirche der altpreuischen Union einen offenen Rechtsbruch beging. Es wurde nmlich die verwaiste Stelle des Prsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates in Berlin durch die Kirchenleitung mit einem kommissarischen Vertreter besetzt, ohne da die nach Artikel 7 des Konkordates erforderliche zuvorige Anfrage an die preuische Staatsregierung gerichtet worden war. Es liegen bestimmte Tatsachen fr die Richtigkeit der Annahme vor, da dieser Schritt der Kirchenleitung in der Absicht geschah, die gesetz- und vertragsmig festgelegte Einflunahme des Staates zu umgehen. Ein solch flagranter Rechtsbruch mit seiner unabsehbaren Bedeutung fr die Entwicklung der Dinge in unheilvoller Richtung konnte nicht geduldet werden. Es ist auch klar, da sich eine erforderliche Manahme des Staates nicht nur auf den Bezirk der altpreuischen Kirche erstrecken, sondern auch, wenn sie sich zu voller Wirksamkeit entfalten sollte, auf den Bereich smtlicher evangelischen Landeskirchen Preuens ausgedehnt werden mute.

Getragen daher von der Verantwortung gegenber dem Wert der Reformation und beseelt von dem Willen, der Zerrissenheit im Kirchenvolke ein Ende zu machen, hat der Herr Preuische Minister fr Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mich fr smtliche evangelischen Landeskirchen Preuens mit der Vollmacht beauftragt, die erforderlichen Manahmen zu treffen, um die vorhandene Verwirrung zu beseitigen und eine weitere Zerreiung und Aufspaltung zu verhten. Durch Verfgung vom gleichen Tage habe ich die Geschfte der smtlichen evangelischen Landeskirchen Preuens bernommen. Zur Entwirrung der Lage habe ich als unbedingt erforderliche Manahme die Auflsung der smtlichen gewhlten kirchlichen Vertretungen in den evangelischen Kirchen Preuens verfgt. Es fallen hierunter alle Synoden, Kirchentage oder wie jeweils die rechtliche Bezeichnung lautet.

Wie weiter bekannt ist, habe ich fr die Kirchenprovinzen der altpreuischen Union, wie fr die brigen Landeskirchen Bevollmchtigte bestellt, welche nunmehr die Neubildung der aufgelsten kirchlichen Krperschaften durchfhren sollen. Diese Neubildung geschieht durch die Bevollmchtigten in der Weise, da die Sze in den kirchlichen Vertretungen in dem Mae zugeteilt werden, als auf Grund des vorhandenen Materials Anspruch der kirchlichen und religisen Auffassung auf einen solchen Sitz besteht. Es werden also alle berechtigten Ansprche Erfllung finden.

Erfllt also von neuem Leben, werden die Kirchenkrper alsdann ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen und im Hinblick auf das groe Ziel der Schaffung einer evangelischen deutschen Kirche erfolgreich gestalten knnen.

Hand in Hand mit der Errichtung dieses Unterbaues, der durch meine Bevollmchtigten selbstndig durchgefhrt werden wird, wird die Arbeit gehen, die sich mit dem Zustandekommen der Verfassung einer groen evangelischen deutschen Kirche befat. Dieses Verfassungswerk, das, wenn es, wie wir hoffen, in krzester Zeit zustande gekommen sein wird, seine Billigung in der Kirche selbst und im Kirchenvolke finden wird und mu, liegt nicht mehr im Bereiche der Auf-

gabe des Staatskommissars, die sich ausschließlich, wie eingangs betont, auf die Schaffung äußerer Voraussetzungen bezieht. Immerhin mag angedeutet werden, daß die Gesamtlage von Volk, Staat und Kirche wohl die Beachtung folgender Gesichtspunkte fordert:

Der überlieferte Glaubensinhalt der evangelischen Bekenntnisse, das ihnen eigentümliche Glaubensleben, Denken und Fühlen, sowie die religiös und kirchlich wertvollen Einrichtungen und Bildungen in Einzelgemeinde und Kirche sollen keineswegs gehemmt oder angetastet werden. Die Eingliederung deutscher Art und deutschen Volkstums in die Kirche, wie sie von der nationalen Bewegung mit Recht gefordert wird, soll den Glauben der Väter in Lehre, Gottesdienst und Gemeinschaft nicht etwa verdrängen oder durch andere, dem christlichen Glauben nicht angemessene Elemente ersetzen, sondern vielmehr diesen christlichen Glauben verdeutlichen, klären und dem Volke, insbesondere in seinen der christlichen Kirche entfremdeten Teilen näherbringen und aufs neue lieb und wert machen; sie soll der nationalen Bewegung den unentbehrlichen religiös-kirchlichen Unterbau liefern und Kirche und Volk sich einander aufs neue finden lassen.

Wir stehen in einem großen Werk. Es kann nicht geduldet werden, daß die Vollendung einer solchen, zunächst auf das Äußere, dann auf das Innere gerichteten Aufgabe von Kräften sabotiert wird, welche Kirche sagen und sich selbst meinen. Das trifft auch zu auf den Versuch einer Klageerhebung nach dem Beispiel Severings. Der Staat kann im Interesse seiner selbst, des Volkes und der Kirche Widerstände solch niedriger Art, die als Volks- und Staatsverrat betrachtet werden müßten, nicht dulden, sondern müßte sie als Revolte und Auflehnung gegen die Staatsautorität niederschlagen. Wir können und müssen, wie ich in meiner Rundgebung vom 26. Juni hervorgehoben habe, für die Abwendung des bolschewistischen Chaos Gott und seinem Werkzeug Adolf Hitler nicht genug Dank schuldig sein, denn nur das Bestehen der Nation ermöglicht das Bestehen einer geordneten und dadurch arbeitsfähigen Kirche.

Mit meinen Ausführungen habe ich dem praktischen Erfordernis der Aufklärung über die Lage Genüge getan. Der Herr Staatsminister Rust wird am Donnerstagabend über alle deutschen Sender von Berlin aus weiter zur Lage sprechen und hierbei die Hauptfragen:

Gott und Volk und

Kirche und Staat

in weltanschaulicher Ausweitung behandeln.

Hiermit schließe ich. Heil unserem Führer, unserem Volk und unserer Kirche.

Der Bevollmächtigte
des Staatskommissars für die Evangelischen
Kirchen Preußens
im Bereich der Kirchenprovinz Pommern,
Stettin, Evangelisches Konsistorium.

Stettin, den 5. Juli 1933.

(Nr. 109.) Urlaubssperre für die Superintendenten und Geistlichen.

Nachstehenden Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats zur Kenntnis und Nachachtung:

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I. 1488/33.

Berlin-Charlottenburg, den 30. Juni 1933.

In Anbetracht der gegenwärtigen Notstandslage der Kirche ordnen wir hiermit für sämtliche Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung sowie für sämtliche Superintendenten und Pfarrer im Bereich unserer Kirche eine allgemeine Sperre für Erholungsurlaub mit der Maßgabe an, daß Urlaub nur in ganz besonders dringlichen Fällen, in denen außergewöhnliche Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, bis zur Höchstdauer von 2 Wochen erteilt werden darf. Die zur Zeit in Urlaub befindlichen Beamten und Geistlichen sind in Verfolg dieser Anordnung erforderlichenfalls vom Urlaub zurückzurufen.

gez. Dr. Werner.

An sämtliche Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsbezirks. Stettin.
Tgb. B. Nr. 43.

**Der Bevollmächtigte
des Staatskommissars für die Evangelischen
Kirchen Preußens
im Bereich der Kirchenprovinz Pommern,
Stettin, Evangelisches Konsistorium.**

Stettin, den 5. Juli 1933.

(Nr. 110.) Ernennung von Unterbevollmächtigten.

Ich beabsichtige, in den nächsten Tagen in den Synoden Pfarrer meines besonderen Vertrauens als Unterbevollmächtigte einzusetzen. Diesen Unterbevollmächtigten weise ich zunächst folgende Aufgaben zu:

1. die Verpflichtung und Bestätigung der in den Gemeinden zu ernennenden Mitglieder der Ausschüsse,
2. die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten jeglicher Art zwischen den Herren Superintendenten und Geistlichen einerseits und den Orts- bzw. Kreisleitern der Glaubensbewegung der Deutschen Christen,
3. Berichterstattung über alle Vorgänge in ihren Synoden.

Ich ersuche die Herren Superintendenten, Geistlichen und Gemeindeglieder, meine Unterbevollmächtigten in ihrer Arbeit weitgehendst zu unterstützen. Die Unterbevollmächtigten werden von mir mit besonderer Vollmacht versehen werden. Alle Beschwerden und Beanstandungen sind durch die Hand dieser Unterbevollmächtigten an mich zu leiten. Die Namen der Unterbevollmächtigten werden im nächsten Amtsblatt bekanntgegeben werden.

Thom.

Tgb. B. Nr. 43.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Juli 1933.

(Nr. 111.) Änderung des Art. II § 1 der Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 20. Januar 1922 (RGBl. S. 127).

Der Evangelische Oberkirchenrat hat uns beauftragt, die Kirchengemeinden von dem Inhalt einer vom Kirchensenat beschlossenen Notverordnung zu unterrichten. In dieser Notverordnung ist folgendes bestimmt worden: „Soweit die für das Rechnungsjahr 1933 und die Folgezeit einkommenden Erträge des Pfarrstellenvermögens den Deckungsbedarf übersteigen, sind sie zu einem Drittel der beteiligten Kirchengemeinde für allgemeine örtliche kirchliche Bedürfnisse zu überweisen, während die beiden anderen Drittel an die Evangelische Kirche der altpreußischen Union zwecks Unterstützung leistungsunfähiger Pfarrstellen und Gemeinden bei Aufbringung der Pfarrbesoldungslasten abzuführen sind.“ Die betreffenden Kirchengemeinden werden sich mit ihren Überschüssen hiernach einzurichten haben. Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Herbeiführung der staatsgesetzlichen Bestätigung veranlaßt.

Tgb. IX. Nr. 1177.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Juni 1933.

(Nr. 112.) Familienforschung.

Gesucht wird gegen Belohnung von 15,— RM
die Heiratsurkunde
des

Wilhelm Thom s mit Friederike geb. Riemer,
geheiratet um 1855 herum.

Thom s ist geboren um 1828, Friederike Riemer ist geboren am 24. 10. 1830.

Nachricht erbittet: Dr. W. Grunke, Halle a. d. Saale, Beesenerstr. 230, oder Gertrude Czwalinna geb. Thoms, Stettin, Gustav-Adolf-Str. 56a.

Tgb. IX. Nr. 1101.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Juni 1933.

(Nr. 113.) Kreissagung gemäß Artikel 41 Abs. 3 der Verfassungsurkunde.

Durch Kreissagung ist mit Anerkennung des Rechtsausschusses der Kirche und mit Genehmigung des Provinzialkirchenrats gemäß Artikel 41 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 147 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 bestimmt worden, daß die gemeinsamen Körperschaften der unter einem Pfarramt verbundenen Kirchengemeinden Coprieben, Klopen und Tarmen, Kirchenkreis Tempelburg, aus Abgeordneten der Gemeindefkirchenräte und Gemeindevertretungen der einzelnen Kirchengemeinden gebildet werden.

Tgb. XIII. Nr. 892.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Juli 1933.

(Nr. 114.) Kirchensammlung für die Auslandsdiaspora.

Durch Verfügung vom 7. Januar 1933 — VI Nr. 1765 — (K. A. Bl. 1933 S. 5 Nr. 33) ist am 5. Sonntag nach Trinitatis, dem 16. Juli 1933, eine Kirchensammlung für die Auslandsdiaspora ausgeschrieben worden. Wir beauftragen die Herren Geistlichen, bei der Abkündigung und Empfehlung der Kirchensammlung nachstehende Ansprache des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Kenntnis zu bringen:

Die deutsche evangelische Diaspora im Ausland steht in schwerem Kampf. Die Drangsal des letzten Jahres spricht lauter als menschliche Klage. Die deutschen Grenzgebiete seufzen unter der wirtschaftlichen und geistigen Absperrung vom Mutterland. Die alten deutschen Kolonien haben in der wirtschaftlichen Not schwer zu ringen. Unter dem Schein von Ordnung werden deutsche Schulen geschlossen. Mit allen Mitteln der Gewalt, der Einschüchterung und der List wird in vielen Gebieten der deutschen evangelischen Auslandsdiaspora die Ausrottung der deutschen Sprache betrieben. Selbst harmlose kirchliche Einrichtungen wie Kindergottesdienst werden als staatsgefährlich beantragt. Unter dem Vorwand der Religion werden in Lettland den deutschen evangelischen Glaubensgenossen durch nationalen Fanatismus der altehrwürdige Dom, das Dommuseum und die Pfarrhäuser weggenommen. So häuft sich auf der einen Seite Unrecht über Unrecht. Und wo das nicht ist, da bedrohen andere Gefahren die Existenz der deutschen evangelischen Gemeinden im Ausland. In Chile, in Brasilien, in Mittelamerika haben Revolution und Inflation zu der äußeren Not große seelische Beunruhigung auch in das kirchliche Leben hineingetragen. In der Freiheit beengt, im Recht bedrängt, im Wirtschaftsleben betroffen, in Schule und Kirche angefochten, vielfach kaum geduldet und selten gefördert — das ist weithin in der Welt die unheimliche Lage der deutschen evangelischen Auslandsdiaspora.

Auf diesem dunklen Hintergrund heben sich aber auch die Umrisse eines lichtereren Bildes ab. Durch das Angefochten- und Geängstigtwerden ist der Zug zum reformatorischen Glauben lebendig geworden. In großen Spannungen des Lebens streckt sich der Mensch wieder aus nach den Verheißungen Gottes. Daß das Evangelium als Evangelium über einer zerfallenden und entrechteten Welt, über einem geängstigten und zerschlagenen Volk wieder in Kraft steht — das ist das erste verheißungsvolle Anzeichen in der deutschen evangelischen Auslandsdiaspora.

Das zweite steht in engem Zusammenhang damit. Was die Kirche als Stätte der Tröstung und als Ort der Glaubensgemeinschaft bedeutet, das wird gerade in einer Lage ohne äußere Sicherungen lebendig, wo die natürliche Volksgemeinschaft leidet und die Rechtsordnungen unbeständig sind.

Das dritte Zeichen ist ein wachstümlicher Wille zur Sammlung und Gemeinschaft um und mit dem Mutterland der deutschen Reformation. Von Jahr zu Jahr mehrten sich die deutschen evangelischen Gruppen und Gemeinden im Ausland, die eine engere Verbindung mit dem deutschen Gesamtprotestantismus suchen. So steht jetzt die evangelisch-lutherische Synode in Brasilien mit einer Seelenzahl von über 40 000 deutschen Lutheranern in über 30 Gemeinden und 34 Geistlichen in Verhandlungen wegen ihres Anschlusses an den Deutschen Evangelischen Kirchenbund. — Neue Anforderungen ergeben an den Deutschen Evangelischen Kirchenbund durch die Pastoration kleiner, verstreuter Splitter bis tief nach Asien hinein, auf den Inseln im Atlantischen Ozean. Eine neue evangelisch-lutherische Gemeinde ist in Guatemala in Mittelamerika herangewachsen — kurz, von allen Seiten kommt der Ruf nach geistlicher Betreuung.

Der Deutsche Evangelische Kirchenbund nimmt sich dieser großen Aufgaben zu Schutz und Dienst der deutschen evangelischen Diaspora an. Die deutschen evangelischen Landeskirchen bieten hierzu großzügig Jahr um Jahr ihre Hilfe. Aber zur Bezeugung und Beweis der großen kirchlichen Glaubensgemeinschaft mit den deutschen Evangelischen in aller Welt müssen auch die deutschen evangelischen Gemeinden in den Kreis der Helfenden treten. Kein deutscher Stamm und keine deutsche Landeskirche, die nicht an dieser deutschen evangelischen Diaspora in allen Ländern mit Gliedern des Volksstammes oder der Gemeinden Teil hätte. Darum gilt hier in besonderer Weise das Wort: Einer trage des andern Last.

Egb. VI. Nr. 879.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Juli 1933.

(Nr. 115.) Jahrestagung des Pommerischen Provinzialverbandes für Kindergottesdienst vom 19. bis 21. August 1933 in Stolp.

Tagesordnung:

Sonnabend, den 19. August:

19.30 Uhr Eingangsgesegen im Hohen Chor der Marienkirche: Konsistorialrat D. Baumann, Stettin, anschließend: Mitgliederversammlung mit Tätigkeitsbericht und Vorstandswahl, sowie Aussprache über Verbandsfragen, im Kreiskriegerverbandshaus (Al. Muckerstraße).

Sonntag, den 20. August:

10.00 Uhr Festgottesdienst in der Marienkirche: Superintendent Horn, Neustettin.
11.30 Uhr Kindergottesdienst in den Stolper Kirchen, gehalten von Konsistorialrat D. Baumann, Superintendent Jäckel, P. Richnow, P. Mielfe.
13.00 Uhr Mittagessen im Kreiskriegerverbandshaus (Feldkücheneessen 30 Pf.).
Ebenda
15.00 Uhr Vortrag: „Wie verhält sich der Kindergottesdienst zum Erwachsenengottesdienst?“ Superintendent Jäckel, Demmin.
16.00 Uhr Vortrag: „Arbeit und Feier im Kindergottesdienst.“ P. Mielfe, Borntuchen.
17.30—19.00 Uhr Gruppenbesprechung über die Vorträge und die Kindergottesdienste des Vormittags, unter Leitung der Stolper Pastoren.
20.00 Uhr Gemeindeabend in der Marienkirche. Vortrag: „Im Heiligen Lande.“ P. v. Rabenau, Berlin.

Montag, den 21. August:

8.30 Uhr Morgenandacht im Kreiskriegerverbandshaus. Superintendent Bottke, Stolp.
Ebenda
Berichterstattung über die Gruppenbesprechungen durch die Leiter und Zusammenfassung.
10.00 Uhr Vortrag: „Die Helferschaft und die andern Gemeindegruppen.“ Frau Pastor Tettenborn, Züllchow.
11.00 Uhr Vortrag: „Der Helfer und seine Gruppe.“ P. i. R. Büttner, Kolberg.
12.00 Uhr Mittagessen im Kreiskriegerverbandshaus.
13.15 Uhr Ausflug nach Stolpmünde.
Dasselbst Aussprache über die Vorträge und Abschluß der Tagung.

Anmeldungen sind bis zum 12. August an Herrn Pastor Kühn, Stolp, Wilhelmstraße 16, zu richten. Die Ankommenden haben sich zur Empfangnahme ihrer Quartierzettel im Empfangsbüro auf dem Bahnhof zu melden.

Der Vorstand.

D. Baumann, Konsistorialrat. Büttner, Pastor i. R. Jäckel, Superintendent.
Richnow, Pastor. Dr. Schauer, Provinzialjugendpfarrer.

Egb. VI. Nr. 3003.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Juli 1933.

(Nr. 116.) Steuerabzug vom Arbeitslohn und Einbehaltung der Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger.

Die Herren Geistlichen weisen wir auf die im Preussischen Besoldungsblatt 1933 Nr. 21 veröffentlichten Bestimmungen über die Neuregelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn sowie über die Einbehaltung der Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger hin. Die Bestimmungen sind vom 1. Juli 1933 ab in Kraft getreten. Die entsprechenden Merkblätter sind bei dem zuständigen Finanzamt erhältlich.

Tgb. IV. Nr. 3471.

Personal- und andere Nachrichten.**1. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:**

Nach Mitteilung des Landeskirchenamts in Wolkenbüttel ist der bisherige Pfarrer Walter Beddig in Trellstedt, Kirchenkreis Helmstedt, antragsgemäß unter Verzicht auf den geistlichen Standescharakter aus dem Kirchendienst verabschiedet worden.

2. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Rieck in Barth, Kirchenkreis Barth, zum Pastor in Eggesein, Kirchenkreis Ueckermünde, zum 1. Juni 1933.
- b) Der Hilfsprediger Kaltwasser in Bernsdorf, Kirchenkreis Bütow, zum Pastor in Bernsdorf, Kirchenkreis Bütow, zum 1. Juni 1933.
- c) Der Pastor Blank in Kirch-Baggendorf, Kirchenkreis Grimmen, zum Pastor in Ziezeneff, Kirchenkreis Schivelbein, zum 1. August 1933.
- d) Der Pastor Lohoff in Pyritz, Kirchenkreis Pyritz, zum Pastor in Birchow, Kirchenkreis Tempelburg, zum 1. Juli 1933.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Boelschow, Kirchenkreis Demmin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Der Stelleninhaber hat die bis auf weiteres unbesezt bleibende Pfarrstelle Gramzow, Kirchenkreis Anklam, mitzuverwalten. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle Boelschow erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Baumgarten, Kirchenkreis Naugard, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat in Baumgarten zu richten.
- c) Die bisherige 5. Pfarrstelle an der St. Jakobikirche in Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand frei und ist zum 1. Oktober 1933 wieder zu besetzen. Dienstwohnung bzw. volle Mietentschädigung wird gewährt. Ruhegehaltssfähige Schwierigkeitszulage von 600,— RM. Bewerbungen sind an den Magistrat in Stettin zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Wusterhanse, Kirchenkreis Neustettin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in eine andere Pfarrstelle erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. R. Elze, Pfarrer i. R., Groß-Quenstedt bei Halberstadt. „Entwürfe zur Bereicherung des Erntedankfestgottesdienstes“. Selbstverlag des Verfassers. Preis 30 Pf., bei 10 Stück 20 Pf.

2. Paul Rickstat, Vorspielbuch zum Stamm einheitlicher Melodien. 8 Hefte. Preis je Heft 1,50 RM. Verlag Georg Kallmeyer, Wolfenbüttel/Berlin.

3. E. Traue, „Du Kirchlein meiner Heimat“, XI, 162 S., 2. Aufl. 1928. Preis 5,— RM., geb. 6,50 RM., und E. Prüfer, „Wo die Großstadt anfängt“. XI, 330 S., 2. Aufl. 1931. Preis 9,— RM., geb. 11,— RM. Dazu: „Mein Weg zu Gott.“ Merkbüchlein für den Konfirmandenunterricht. 2. Aufl. 1931. 38 S. Einzeln 0,55 RM. Mehrbezug billiger. Verlagsbuchhandlung E. Bertelsmann, Gütersloh.

Notiz.

Dieser Nummer liegt die Nummer 6/7 „Aus der kirchlichen Arbeit Pommerns“ bei.

1 Beilage